



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. September 2012 (...)  
(OR. en)**

**13615/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0434 (COD)**

---

**CODEC 2092  
PECHE 333  
PE 389**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für	den Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. September 2012)

---

### **I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

Dabei hat der Berichterstatter, Herr Pat the Cope GALLAGHER (ALDE - IE) im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit 17 Abänderungen vorgelegt. Eine dieser Abänderungen (Abänderung 17) stellte eine Kompromissabänderung dar, die in den obengenannten informellen Gesprächen vereinbart worden war und an die Stelle der übrigen sechzehn Abänderungen älteren Datums treten soll.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S.5.

## II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 11. September 2012 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument 13616/12 zusammengefasst.

## III. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 12. September 2012 nur die Kompromissabänderung (Abänderung 17) und keine weiteren Abänderungen angenommen. Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>2</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

---

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Maßnahmen zur Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (COM(2011)0888 – C7-0508/2011 – 2011/0434(COD)) (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0888),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 207 Absatz 2 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0508/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2012,<sup>3</sup>
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Juni 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0146/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 112.